

[AccueilRevenir à l'accueilCollectionBoite_028 | Ultimes papiers.CollectionBoite_028-2-chem | Pile - Ensemble. 1° médecins ; 2° Antiques \(notes diverses sur la sexualité dans l'Antiquité\). Dite `pile I` \[annotation de D. Defert\]](#) [Item\[Epikur - Epilepsie - suite\]](#)

[Epikur - Epilepsie - suite]

Auteur : Foucault, Michel

Présentation de la fiche

Coteb028_f0162

SourceBoite_028-2-chem | Pile - Ensemble. 1° médecins ; 2° Antiques (notes diverses sur la sexualité dans l'Antiquité). Dite `pile I` [annotation de D. Defert]

LangueFrançais

TypeFicheLecture

RelationNumérisation d'un manuscrit original consultable à la BnF, département des Manuscrits, cote NAF 28730

Références éditoriales

Éditeuréquipe FFL (projet ANR *Fiches de lecture de Michel Foucault*) ; projet EMAN (Thalim, CNRS-ENS-Sorbonne nouvelle).

Droits

- Image : Avec l'autorisation des ayants droit de Michel Foucault. Tous droits réservés pour la réutilisation des images.
- Notice : équipe FFL ; projet EMAN (Thalim, CNRS-ENS-Sorbonne nouvelle). Licence Creative Commons Attribution - Partage à l'Identique 3.0 (CC BY-SA 3.0 FR).

Notice créée par [équipe FFL](#) Notice créée le 22/03/2021 Dernière modification le 23/04/2021

geübt. Auch die Arteriotomie wurde von Aretaios u. Theodorus Priscianus (149, 11f Rose) verordnet, von Soran aber ebenso wie die Kauterisation u. Trepanation abgelehnt (Cael. Aur. 534 Dr.).

IV. Rechtlich u. sozial. Der Codex Hamurabbi enthält einen Paragraphen, nach dem der Kauf eines Sklaven rückgängig gemacht werden konnte, wenn ‚bennu‘, das aber nicht mit Sicherheit als E. verifiziert werden kann (Temkin 47. 306), innerhalb eines Monats auftrat. Nach einem athenischen Gesetz des 4. Jh. vC. mußte vor einem rechtsgültigen Sklavenkauf die Erklärung abgegeben werden, daß der Sklave ohne Makel sei (Hyperid. 5, 15), wobei unter Makel besonders auch E. zu verstehen ist (PW Suppl. 6, 911). Nach griechischen Papyrusurkunden aus Aegypten (K. Sudhoff: ArchGeschMed 4 [1911] 363ff; ders., Ärztliches aus griech. Pap.-Urkunden; Stud. z. Gesch. d. Med. 5/6 [1926] 142ff) ist die Gültigkeit eines Sklavenkaufs in Frage gestellt, wenn sich herausstellt, daß der Sklave Epileptiker ist. In einer Urkunde wird diese Frist mit sechs Monaten angegeben. Platon (leg. 11, 916A/C) erstreckt sie auf zwölf Monate u. betont, daß eine Rückgängigmachung eines solchen Sklavenverkaufs nur möglich ist, wenn dieser an Laien stattfand, nicht aber an Ärzte, von denen Erkennung der E. in jedem Stadium vorausgesetzt wird. – Entsprechend der Auffassung, daß der Epileptiker von Dämonen besessen ist, diese aber gefürchtet wurden, galt ein epileptischer Anfall als schlechtes Omen (morbus comitialis), der Epileptiker aber selbst als unrein, mit einem Miasma behaftet (Corp. 6, Hipp. 362, 9 L.). Durch Berührung des Kranken konnte der Dämon Macht über einen selbst bekommen. Daher suchte man sich durch Spucken den Dämon fernzuhalten (Theophr. char. 16; Plin. n. h. 28, 35) u. vermied zur Verhütung der magischen Infektion jede Tischgemeinschaft mit dem Epileptiker (Apul. apol. 44, 11). Eine weitere Distanzierung von diesem bedingte die Auffassung der E. als einer Bestrafung für begangene Sünde (Sticker 140). Schließlich war der Anblick der unwillkürlich im Anfall entleerten Exkreme ekelerregend u. abstoßend. Aus dem Gefühl der Scham heraus floh daher der Epileptiker, wenn er den Anfall herannahen spürte, auf einen einsamen Platz u. verhüllte sein Haupt (Corp. Hipp. 6, 382, 19ff L.). Und wenn keine Heilung eintrat, so war, wie

Aretaios (3, 4 [38, 14f Hude]) vermerkt, sein Leben erfüllt von den Gefühlen der Schande, des Schimpfes u. der Qual.

B. Christlich. I. Begriff. Terminologie. Die Christen haben die Wertung der E. als ‚heilige Krankheit‘ völlig aufgegeben u. sie als durch Dämonen verursachte Besessenheit aufgefaßt (F. J. Dölger: ACh 1 [1929] 183; hier wird auf die parallele Entwertung von ἐσιῆς, ‚der im Nil Ertrunkene, d. h. der zu Osiris Gewordene‘, bei Tert. bapt. 5 hingewiesen: esietos et lymphaticos et hydrophobas; ebd. 3 [1932] 165₅₈; vgl. dazu *Ertrinken). Infolgedessen wird die E. hier so durchgehend zur *Besessenheit mitgerechnet, daß es, zumal genaue Beschreibungen der Krankheit fast nie gegeben werden, nur selten gelingt festzusetzen, wo wirklich E. gemeint ist. Das zeigt sich auch in der Terminologie: ἐπιληψία u. ἐπιληπτικός bzw. epilepsia, epilepticus finden sich bei christlichen Schriftstellern selten; dagegen muß es sich in manchen Fällen, wo σεληνιάζεσθαι oder δαίμονιαν, δαίμονιζεσθαι u. im Lateinischen lunaticus u. energumenus (im Lateinischen frequenter als im Griechischen; s. ThesLL 5, 2, 565, 74/566, 37) gebraucht werden, um E. handeln, was indessen in den wenigsten Fällen aus dem Zusammenhang mit Sicherheit zu schließen ist. So ist es, um hier gleich ein Beispiel anzuführen, keineswegs sicher, daß es sich im 29. Kanon von Elvira bei dem ‚energumenus, qui aberratio spiritu exagitatur‘ um E. handelt (s. A. Villien, Art. E.: DictThCath 5, 361; vgl. *Energumenoi o. Sp. 52). Ἐπιληψία findet sich im NT nicht, dagegen σεληνιάζεσθαι bei Mt. 4, 24 (δαίμονιζομένους καὶ σεληνιάζομένους καὶ παραλυτικούς) u. 17, 15 (von Hieron. an beiden Stellen mit lunaticus übersetzt). Die letztere Stelle gibt Origenes Veranlassung zu einer längeren Ausführung (in Mt. com. 13, 6 [3, 220 Lomm.]), die für die spätere Zeit maßgebend geblieben ist (ausführlich dazu Dölger 95/109): ‚Ärzte mögen immerhin eine natürliche Erklärung (der Krankheit) versuchen, da nach ihrer Überzeugung hier kein unreiner Geist im Spiel ist, sondern eine Krankheitserscheinung des Körpers vorliegt. In ihrer natürlichen Erklärungsweise mögen sie behaupten, das Feuchte bewege sich im Kopfe nach einer gewissen Sympathie mit dem Lichte des Mondes, das selbst eine feuchte Natur habe. Wir aber glauben dem Evangelium auch darin, daß diese Krankheit in den da-

BNF
MSS

